



Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1 Name und Sitz

1. Unter dem Namen „Krebsliga Graubünden“, nachfolgend Krebsliga genannt, besteht ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein gemäss den vorliegenden Statuten sowie den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Art. 60 ff ZGB.
2. Der Sitz der Krebsliga befindet sich in Chur. Der Verein wird im Handelsregister des Kantons Graubünden eingetragen.
3. Die Krebsliga ist Mitglied der Krebsliga Schweiz und den ZEWO-Richtlinien unterstellt. Sie kann anderen Organisationen des In- und Auslandes beitreten, welche gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen, Beziehungen zu ihnen unterhalten oder mit ihnen zusammenarbeiten.

§ 2 Zweck

1. Das Kernangebot der Krebsliga bildet die Begleitung, Betreuung und Unterstützung von Betroffenen und ihren Angehörigen, Linderung der Folgen von Krebserkrankungen, präventive Massnahmen sowie die Förderung der Krebsforschung auf nicht gewinnorientierte Art und Weise.
2. Sie setzt sich insbesondere folgende Aufgaben zum Ziel:
 - a. Psychosoziale Beratung und Begleitung sowie, wenn nötig, finanzielle Unterstützung krebsbetroffener Menschen, ihrer Angehörigen und Lebenspartner.
 - b. Durchführung, Teilnahme und Mitarbeit von/an Präventionsmassnahmen zur Verhütung oder für die Früherkennung von Krebs.
 - c. Fachberatung und Information der Mitarbeiter von Organisationen und Bildungseinrichtungen, welche sich mit dem Thema Krebs auseinandersetzen.
 - d. Vernetzung und Koordination von Dienstleistungsangeboten für krebsbetroffene Menschen und ihre Angehörigen.

II. Tätigkeitsbereich

- § 3** Die Krebsliga ist vorwiegend im Kanton Graubünden tätig und unterstützt Personen mit Wohnsitz sowie Institutionen mit Sitz im Kanton Graubünden. In begründeten Ausnahmefällen sind Unterstützungsleistungen auch ausserhalb des Kantons Graubündens möglich.

III. Mitgliedschaft

§ 4 Ein- und Austritt

1. Die Mitgliedschaft kann jederzeit von Einzelpersonen, Familien/Paaren, von juristischen Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts erworben werden und ist schriftlich zu erklären.
2. Die Zahlung des Jahresbeitrages oder des einmaligen Betrages für die lebenslange Mitgliedschaft gilt als Beitrittserklärung.
3. Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
4. Die Krebsliga kennt folgende Mitgliedschaftsarten: Einzelmitgliedschaft (für Einzelpersonen), Kollektivmitgliedschaft (für Familien und Paare) sowie Organisationsmitgliedschaft (für juristische Personen).
5. Für Einzelpersonen besteht die Möglichkeit einer Mitgliedschaft auf Lebzeit, somit entfällt die Pflicht der Entrichtung eines jährlichen Beitrages.
6. Der Austritt ist jederzeit möglich. Als ausgetreten wird betrachtet, wer den Jahresbeitrag für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr nicht bezahlt oder die Mitgliedschaft schriftlich gekündigt hat.
7. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.
8. Mitglieder können vom Vorstand ohne Angaben von Gründen ausgeschlossen werden.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Auf Antrag des Vorstandes können natürliche und juristische Personen, die sich um die Krebsliga oder die Krebsbekämpfung und -forschung verdient gemacht haben, durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern gewählt werden. Die Wahl bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

IV. Organisation

§ 6 Organe

Die Organe der Krebsliga sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisionsstelle

zur weiteren Organisation der Krebsliga gehört:

- d. die Geschäftsstelle

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie hat binnen 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres zu erfolgen und ist unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden mindestens 3 Wochen vor deren Durchführung vom Vorstand schriftlich einzuberufen.

2. Anträge auf Erweiterung der Traktandenliste sind dem Präsidenten schriftlich und begründet spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen.
3. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder dies verlangen. Im letzteren Fall ist sie binnen 2 Monaten nach Einreichung des Gesuches durchzuführen.
4. An der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind die Mitglieder, die Mitglieder des Vorstandes und die Ehrenmitglieder. Die Bevollmächtigung ist nicht zulässig.
5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - a. Genehmigung des Leitbildes
 - b. Genehmigung des Jahresberichtes
 - c. Abnahme der Jahresrechnung
 - d. Abnahme des Berichtes der Revisionsstelle
 - e. Erteilung der Decharge an den Vorstand
 - f. Genehmigung des Budgets
 - g. Wahl und Abwahl des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle
 - h. Wahl der Delegierten
 - i. Festsetzung der Jahresbeiträge
 - j. Beschlussfassung über:
 - Anträge des Vorstandes
 - Anträge der Mitglieder
 - k. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - l. Änderungen der Statuten
 - m. Auflösung des Vereins
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
7. Die Mitgliederversammlung beschliesst nur über Geschäfte, die in der Traktandenliste bekannt gegeben worden sind. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann die Mitgliederversammlung nur beraten, nicht aber auch Beschluss fassen.
8. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Vorbehalten bleiben die Gegenstände, für welche diese Statuten oder das Gesetz eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt. Sie erfolgen grundsätzlich offen, doch kann über einen Gegenstand auch geheim abgestimmt werden, wenn dies von mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Der Präsident hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
9. Über die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand stellt die Erfüllung der laufenden Aufgaben sicher und vertritt die Krebsliga nach aussen. Er hat alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder aufgrund dieser Statuten einem anderen Organ übertragen werden.
2. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten sowie 4 - 6 weiteren Mitgliedern. Bei der Zusammensetzung des Vorstandes ist auf eine angemessene Vertretung der verschiedenen Kantonsteile, eine angemessene Vertretung der Geschlechter und an der Krebshilfe und Krebsbekämpfung interessierten Kreise zu achten.

3. Der Präsident sowie die übrigen Vorstandsmitglieder werden für 3 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die maximale Amtsdauer für Vorstandsmitglieder beträgt 12 Jahre. In Ausnahmefällen ist auf Antrag an die Mitgliederversammlung eine Amtszeitverlängerung für den Präsidenten um 3 Jahre möglich.
4. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst und teilt die Aufgaben unter sich auf.
5. Zwecks detaillierter Regelungen der Aufgaben des Vorstandes und seiner Mitglieder erlässt der Vorstand eine separate Geschäftsordnung.
6. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn die einfache Mehrheit seiner Mitglieder es verlangt. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden. Der Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
7. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu erstellen.
8. Der Präsident entscheidet, ob nach Massgabe der zu behandelnden Geschäfte weitere Personen zu den Sitzungen eingeladen werden sollen. Diese haben beratende Stimme, verfügen aber über kein Stimmrecht.
9. Für die Behandlung besonderer Fragen kann der Vorstand Arbeitsgruppen bilden, Experten beiziehen oder Kommissionen einsetzen, denen bestimmte Geschäfte zur Vorbereitung oder selbständigen Erledigung nach Massgaben eines Auftrages, Pflichtenheftes oder Reglements übertragen werden. Solche Kommissionen sind dem Vorstand unterstellt.
10. Mitglieder des Vorstandes, die im Zusammenhang mit einem Sachgeschäft in einem persönlichen oder institutionellen Interessenskonflikt stehen, treten in den Ausstand. Die Voraussetzungen und Bedingungen werden vom Vorstand in der Geschäftsordnung festgelegt.
11. Beschlussfassungen auf dem Zirkularweg sind möglich.
12. Die Mitglieder haben Anspruch auf Entschädigung ihrer Auslagen. Die Entschädigungen sind in einem speziellen Spesenreglement festgelegt. Im Übrigen ist die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ehrenamtlich.
13. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - a. Führung der Krebsliga nach den Bestimmungen der Statuten und den Grundsätzen des Leitbildes;
 - b. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - c. Antragstellung hinsichtlich der Tätigkeiten sowie der grundlegenden Ziele der Krebsliga;
 - d. Beschlussfassung über Reglemente, insbesondere solche über die Organisation der Krebsliga im Rahmen der Statuten;
 - e. Ernennung des Geschäftsführers unter gleichzeitiger Festsetzung des Pflichtenheftes und der Aufgabenkompetenzen;
 - f. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Rahmen des Budgets;
 - g. Erledigung derjenigen Geschäfte, die weder durch diese Statuten noch von Gesetzes wegen einem andern Organ der Krebsliga zugewiesen sind;
 - h. Stellungnahme zu allen Anliegen, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden;
 - i. Beschlussfassung über die Verwaltung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen;
 - j. Planung der längerfristigen Vereinsentwicklung;
 - k. Erarbeitung des Tätigkeitsprogramms mit dem Jahresbudget.

§ 9 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung bestimmt jährlich die Revisionsstelle, welche die Jahresrechnung im Sinne des Obligationenrechts (OR) prüft und zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht erstattet.

§ 10 Geschäftsstelle

1. Der Geschäftsführer steht nach Massgabe der vom Vorstand festgelegten Stellenbeschreibung der Geschäftsstelle vor. Er besorgt unter Beizug des erforderlichen Personals die zur Beschlussfassung der Organe notwendigen Vorarbeiten, führt deren Beschlüsse aus und erledigt die ihm übertragenen Geschäfte. Der Geschäftsführer kann nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.
2. Für die detaillierte Regelung der Aufgaben, der Kompetenzen und der Funktionsweise der Geschäftsstelle wird vom Vorstand eine separate Geschäftsordnung erlassen. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

V. Finanzen

§ 11 Finanzielle Mittel der Krebsliga

Die Krebsliga finanziert sich durch:

- a. Mitgliederbeiträge
- b. Letztwillige Verfügungen, Schenkungen und freiwillige Zuwendungen
- c. Erträge aus Sammlungen und Veranstaltungen
- d. Zuwendungen seitens der Krebsliga Schweiz
- e. Beiträge der öffentlichen Hand
- f. Erträge aus entschädigten Dienstleistungen
- g. Kapitalerträge
- h. Sponsoring

VI. Unterschriftenberechtigung

- § 12** Der Vorstand bestimmt die für die Krebsliga mit Kollektivunterschrift zu Zweien zeichnungsberechtigten Personen aus den Mitgliedern des Vorstandes, wobei auch an den Geschäftsführer Kollektivunterschrift zu Zweien zusammen mit einem Vorstandsmitglied erteilt werden kann. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung in einem Reglement.

VII. Haftung

- § 13** Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder über die Leistung des Mitgliederbeitrages hinaus ist ausgeschlossen. Die Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

VIII. Geschäftsjahr

§ 14 Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

IX. Statutenrevision

- § 15**
1. Änderungen dieser Statuten können auf Antrag eines Mitgliedes oder des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein solcher Beschluss bedarf für seine Gültigkeit der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
 2. Änderungen der Statuten sind bis spätestens 30 Tage vor dem Datum der Mitgliederversammlung dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

X. Auflösung des Vereins

- § 16**
1. Die Auflösung der Krebsliga kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn sie ausdrücklich zur Beschlussfassung hierüber und mindestens drei Wochen vorher einberufen worden ist. Der Auflösungsbeschluss tritt nur in Kraft, wenn ihm 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.
 2. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung nicht anderweitig beschliesst.
 3. Das noch vorhandene Vereinsvermögen wird im Falle einer Auflösung einer dem Zweck der Krebsliga möglichst entsprechenden Verwendung zugeführt.

XI. Schlussbestimmungen

§ 17 Die vorliegenden Statuten sind von der Mitgliederversammlung am 12. April 2005 beschlossen und von der Mitgliederversammlung am 4. Mai 2006 sowie am 10. Mai 2016 geändert worden.